



Richtlinie zur Ladungssicherung

Im Bestreben den Sicherheitsanforderungen im Güterverkehr nachzukommen, findet folgende Richtlinie im Geltungsbereich der Martinswerk GmbH Anwendung.

Die Notwendigkeit der Ladungssicherung ergibt sich aus StVO §22 Abs 1, wonach der Standard gem. VDI 2700 ff., unbedingt einzuhalten ist.

Ladungssicherungsmittel wie Antirutsch-Matten, Zurrgurte, Kantenschoner oder Leerpaletten sind **vom Fahrer in ausreichender Anzahl und Güte vorzuhalten.**

Keine Beladung ohne Antirutschmatten (ARM)

Fahrzeugaufbauten:

- DIN EN 12642 Code XL
- Oder DIN EN 12642 Code L für Ladungen < 25.000kg brutto

Sonderzertifizierungen stellen keine zulässige Ladungssicherung dar und werden daher nicht als Ladungssicherungsmittel anerkannt.

Die Ladefläche muss ein trockener Siebdruckboden, frei von jeglicher Verschmutzungen bzw. Rückständen sein.

Kofferaufbauten:

- DIN EN 12642 Code XL oder DIN EN 16642 Code L
Sperrstangen mit fester Arretierung im Aufbau oder Bodenösen zur Ladungssicherung durch Zurrmittel sind zwingend erforderlich.

Die Verwendung von Teleskopstangen, die nur über Reibschluss positioniert werden und folglich physikalisch weitestgehend unwirksam sind werden zur Ladungssicherung nicht akzeptiert.

Ladungssicherungsmittel

- **Antirutschmatten (ARM)** mit $\geq 0,6\mu$ Gleitreibbeiwert.
Bei Teilladungen / Sammelgut mindestens vier ARM pro Palette.
Komplettladungen (formschlüssige Beladung) min. zwei ARM pro Palette.
- **Spanngurte**, frei von äußerlichen Beschädigungen und der DIN EN 12195 Teil 2 entsprechend.
- Spanngurte, **>250 daN** Standard Tension Force (STF) / $LC \geq 2500$
Mindestens je ein Spanngurt je Palettenreihe + Spanngurte für Kopfschlingen (Bildung des Formschluss)



HUBER ENGINEERED MATERIALS

MARTINSWERK

Richtlinie zur Ladungssicherung

Ladungssicherungsmaßnahmen:

- Prüfung und Freigabe des Fahrzeugaufbau und der Ladungssicherungsmittel (Anzahl, Güte) durch Verladepersonal.
- Auslegen der Antirutschmatten durch Fahrer.
- Beladung durch Verladepersonal.
- Anbringen der Zurrgurte und Ladungssicherungsmittel durch Fahrer.
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Ladungssicherung, Foto-Dokumentation (Boden, Formschluss Stirnwand, Ware komplett, Etikett Spanngurt, Fahrzeug-Kennzeichen) durch Verladepersonal.

Formschluss zur Stirnwand muss gewährleistet sein, andernfalls müssen zusätzliche Ladungssicherungsmittel bereitgestellt werden.
